

: Hilfen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)

Förderfähigkeit von Stornokosten

Aufgrund des Verbots der Maßnahmen (aktuell bis 03.05.2020) fallen in der Regel für diesen Zeitraum keine Stornogebühren beim Rücktritt von Buchungen an (z.B. für den Aufenthalt in Bildungsstätten), da der Begründungszusammenhang „Höhere Gewalt“ vorliegt. Eine Einigung über den Wegfall der Stornokosten ist daher bei Absage von entsprechenden Veranstaltungen im oben benannten Zeitraum, oder auch bei einer zeitlichen Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung in der Regel möglich. Dieser Vorgang ist für beide Vertragspartner gut zu dokumentieren.

Sollten bei den Mitgliedsorganisationen des Hessischen Jugendrings dennoch Stornokosten anfallen, so können diese in den Verwendungsnachweisen der Förderbereiche Allgemeine Jugendarbeit und der Außerschulischen Jugendbildung aufgeführt werden und sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Nur Mitgliedsorganisationen des Hessischen Jugendrings, die Mittel aus den Förderbereichen Allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung erhalten, können in diesen Bereichen Stornokosten als zuwendungsfähige Kosten nachweisen.
- Die Kosten müssen im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen, die der **Allgemeinen Jugendarbeit** oder der **Außerschulischen Jugendbildung** zugeordnet sind. Die jeweilige Veranstaltung muss also grundsätzlich förderfähig sein.
- Die Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung sollten genutzt werden, wenn nicht behördliche Anordnungen die Absage der Veranstaltung ohne Stornogebühren ermöglichen.
- Die vertraglichen Grundlagen für Stornokosten und die Maßnahmen zur Reduzierung von Stornokosten sind zu dokumentieren.
- Die Ausgaben sind in den Verwendungsnachweisen durch entsprechende Belege (z.B. Stornorechnungen) nachzuweisen.
- Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).